Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 4

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

falls gesperrt sein werden; es handelt sich dabei u. a. um Erzeugnisse aus reiner Seide oder aus Seide gemischt, Tülle, Bänder, und einige andere Textilwaren. Von der Sperre sind die direkten Verkäufe oder Lieferungen durch Detaillisten an die Verbraucher befreit.

Handelsabkommen mit der Türkei. — Eine schweizerische Delegation hat am 28. März 1942 in Ankara ein neues Abkommen über den türkisch-schweizerischen Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Dieser Vereinbarung gemäß wird sich der Austausch und die Bezahlung von Waren zwischen der Schweiz und der Türkei, für die seit dem 1. August 1941 keine vertragliche Regelung mehr bestand, je nach dem Begehren des Lieferungslandes auf dem Wege der privaten Kompensation oder aber der Zahlung in freien Devisen abwickeln. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Britisch-Indien: Zollerhöhung. — Laut einer Meldung des Schweizer. Generalkonsulates in Bombay sind sämtliche Ansätze des britisch-indischen Zolltarifs um 20% erhöht worden.

Kanada: Aufhebung von Einfuhrverboten. — Laut telegraphischem Bericht aus Montreal ist gemäß Dekret vom 5. März 1942, das bisher bestehende kanadische Einfuhrverbot für reinkunstseidene Gewebe aufgehoben worden, falls die Stoffe für Krawattenzwecke eingeführt werden. Die Einfuhr solcher Ware ist nicht mehr an Kontingente gebunden und damit gänzlich frei.

Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements fügt unverbindlich bei, daß private Meldungen aus Kanada besagen, es seien noch weitere aus reiner Kunstseide erzeugte Waren, wie z. B. Halstücher, unbeschränkt zur Einfuhr zugelassen.

Chile: Einfuhrabgabe. — Gemäß einem Gesetz vom 31. Dezember 1941 wird bei der Einfuhr verschiedener Waren in Chile eine besondere Einfuhrabgabe von 6% vom Wert erhoben. Von dieser Maßnahme werden, soweit Textilerzeugnisse in Frage kommen, Seidenwaren aller Art, Kleider und Wäsche betroffen.

Kuba: Zollerhöhungen. — Durch ein Notstandsgesetz vom 8. Dezember 1941 hat Kuba eine allgemeine Erhöhung auf Abgaben aller Art eingeführt. So sind auch alle Zölle um 20% heraufgesetzt und ferner die bisherigen Zollzuschläge von 3 auf 3,6 bzw. von 10 auf 12% gesteigert worden.

Australien. — Einfuhrbewilligungen. Das Schweizer. Generalkonsulat in Sydney teilt mit, daß, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Transportverhältnisse, der „Collector of Customs" einem Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligungen entsprochen und die Einfuhrfrist für Waren schweizerischen Ursprungs von bisher 10 auf 12 Monate verlängert habe.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Höchstpreisbestimmungen für Rayon- und Zellwollgewebe. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit einer Verfügung Nr. 247 A/42 vom 11. März 1942 Höchstpreisbestimmungen für Rayon- und Zellwollgewebe aufgestellt. Die Vorschriften gelten für die Seiden-, Rayon- und übrigen Webereien, soweit sie Gewebe herstellen, die mehr als 40% Rayon- oder Zellwollgarne (oder Zwirne) enthalten, wobei es sich um nach dem Kammgarn- oder Schappespinnverfahren angefertigte Zellwollgarne handelt. Gewebe, die weniger als 40% Rayon- oder Zellwollgarne enthalten, sind nach den Vorschriften zu berechnen, die für den im Gewebe enthaltenen Hauptrohstoff gelten. Im allgemeinen findet die Verfügung Nr. 247 A/42 Anwendung auf Gewebe mit Rayonkette 200 den. und feiner.

Die Verfügung Nr. 247 A/42 kommt für Gewebe, die mehr als 30% Seide enthalten, wie auch für hochwertige Nouveautégewebe nicht in Frage; diese Artikel unterstehen, wie bisher, der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung. Den Entscheid darüber, ob es sich um hochwertige Nouveautégewebe handelt, trifft die Eidg. Preiskontrollstelle.

Unter die Bestimmungen der Verfügung 247 A/42 fallen nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die sogen. Manipulanten, d. h. Handelsfirmen, die Rohgarn kaufen und dieses alsdann im Lohn verweben und ausrüsten lassen.

Vorschriften über das Nachbelieferungsverfahren. — Die Sektion für Textilien des Eidg. Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes hat am 25. März 1942 eine Weisung Nr. 3 T erlassen, die sich auf das Nachbezugsverfahren für Kontoinhaber von Couponmarken bezieht. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Buchführung, über Ein- und Ausgang von Nachbezugsausweisen, über den Zeitpunkt der Uebergabe der Nachbezugsausweise und über private Couponskonti, sowie Auswahlsendungen. — Die Weisung ist im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. März 1942 veröffentlicht worden.

Bewertung der Gewebe. — Die Sektion für Textilien hat am 23. März ein Kreisschreiben Nr. 3/1942 an die Verbände der Textilindustrie erlassen, das Auskunft über die Bewertung schwerer Gewebe und der Gewebe im allgemeinen, wie auch über die Toleranzen und die Auslegung der Bewertungsliste gibt.

Fabrikverkaufspreise für die Kammgarnwebereien. — Durch eine Verfügung Nr. 253 C/42 vom 9. März hat die Eidg. Preiskontrollstelle in Abänderung einer früheren Verfügung, die Höchstverkaufspreise für die Kammgarnwebereien neu geregelt.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Jahrhundertfeier der Maschinenfabrik Rüti. Am 2. April 1942 feierte die Maschinenfabrik Rüti, vormals Caspar Honegger, in Rüti (Zch.), die weltbekannte Webstuhl- und Webereimaschinenfabrik, das hundertjährige Bestehen ihres Unternehmens. Sie wurde im Jahre 1842 in Siebnen gegründet, als Caspar Honegger in seiner dortigen Baumwollweberei eigene, verbesserte mechanische Webstühle zu bauen anfing.

Sämtliche Arbeiter und Angestellte der Firma erhielten ein Exemplar des zu diesem Anlaß herausgegebenen Jubiläumsbuches, sowie einen zusätzlichen Zahltag oder Monatslohn.

Ferner machte die Geschäftsleitung folgende Vergabungen:

in den Arbeiter-Fürsorgefonds	Fr. 400 000.—
für die Erweiterung der Angestellten-Alters- und Invalidenversicherung durch Angliederung einer Witwen- und Waisenversicherung	„ 400 000.—
für das Kreisspital Rüti	„ 20 000.—

was zusammen mit der oben erwähnten Zuwendung an die Arbeiter und Angestellten einen Betrag von rund Fr. 1 100 000.— ausmacht.

Deutschland

Reichsvereinigung Chemische Fasern. — Der Reichswirtschaftsminister hat durch eine Anordnung vom 2. Februar 1942 sämtliche Hersteller chemisch hergestellter Fasern und die wirtschaftlichen Verbände dieser Hersteller zu einer neuen Organisation, der „Reichsvereinigung Chemische Fasern" zusammengeschlossen. Als chemisch hergestellte Fasern gelten alle Fasern und Fäden, auch Bändchen begrenzter und unbegrenzter Länge, die auf der Grundlage pflanzlicher oder synthetisch gewonnener organischer Rohstoffe chemisch hergestellt werden. Im wesentlichen handelt es sich also um alle Zellwoll- und Kunstseidenerzeuger. Zum Vorsitzenden wurde Herr Dr. E. H. Vits, Vorsitzender der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. ernannt.

In diesem Zusammenhang sei mitgeteilt, daß Herr Dr. Vits, der mit verschiedenen leitenden Herren der deutschen Kunstseiden- und Zellwollindustrie die Erste Schweizer Modewoche in Zürich besuchte, sich über die Veranstaltung in außerordentlich anerkennender Weise ausgesprochen hat.

Frankreich

Die Bandfabrik von St. Etienne im Jahre 1941. — Im Lyoner Bulletin des Soies wird ausgeführt, daß im Frühjahr die geschmacklosen Haartrachten aufgegeben wurden und wiederum Hüte in mittlerer Größe zu ihrem Recht gelangt seien, die auch dem Band den ihm gebührenden Platz einräumten. Satin- und Grosgrain-, wie auch Moiré- und gelegentlich Phantasiebänder wurden verlangt und auch das Samtband fand in bescheidenem Umfange Verwendung als Garnitur. Der Herbst brachte eine „Bergmode" mit schmalen und breiten Bändern, Schärpen und Tüchern.

In St. Etienne werden auch seidene und kunstseidene Gewebe angefertigt. Im Jahre 1941 spielten die bedruckten kunstseidenen Gewebe eine große Rolle, doch konnte infolge der vorgeschriebenen Kürzung der Arbeitszeit die Nachfrage nicht befriedigt werden. Die Ausfuhr richtete sich im wesentlichen nach den französischen Kolonien. Der Mangel an Rohstoffen und die vorgeschriebene Beschränkung der Arbeitszeit haben den Geschäftsgang beeinträchtigt, der sonst im abgelaufenen Jahre befriedigend ausgefallen wäre.

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Februar 1942:

	1942	1941	Jan.-Febr. 1942
	kg	kg	kg
Lyon	21 996	35 339	26 950

ROHSTOFFE

Der „Seidentag" in Italien. — Auch in diesem Jahre ist am 19. März und an den darauf folgenden Sonntagen in Italien der „Tag des Maulbeerbaumes und der Seide" gefeiert worden. Bei diesem Anlaß sind in 1514 Landgemeinden und in vielen Hauptorten der Seidenprovinzen die vom Ente Nazionale Serico in Mailand gestifteten Maulbeerbäume gepflanzt worden. Gleichzeitig hat auch die Verteilung von Preisen an nicht weniger als 8000 Landarbeiter und 13 000 Bauerngüter stattgefunden, die sich in einem Wettbewerb zur Förderung der Seidenzucht im Jahr 1941 beteiligt hatten.

Nachdem Italien während einiger Jahre die Seidenzucht vernachlässigt hatte, ist insbesondere seit Kriegsausbruch die Bedeutung der Seide für das Land in sehr wirksamer Weise zutage getreten und die Tatsache, daß aus Ostasien keine Seide mehr bezogen werden kann, läßt das italienische Erzeugnis umso begehrenswerter erscheinen. Die Regierung setzt infolgedessen alles daran, um den Coconertrag zu fördern und hat in diesem Zusammenhang den Seidenzüchtern auch für die Cocons der diesjährigen Ernte eine Erhöhung des Preises auf 25 Lire je kg zugesichert; stellt sich der Durchschnittsertrag der Cocons höher als 1 kg Grège je 10 kg frische Cocons, so wird eine weitere Steigerung dieses Grundpreises in Aussicht gestellt.

SPINNEREI - WEBEREI

Beurteilung und Behandlung von Ledermaterialien in der Weberei

Von Walter Schmidli. (Schluß)

Ein weiteres sehr hohes Unkostenkonto im Webereibetrieb ist das der Schlagriemen. Auch hier ist oft der Verbrauch im Verhältnis zur Stuhlzahl derart groß und ungerechtfertigt, daß er in der heutigen Zeit nicht verantwortet werden kann. Es ist immer noch zu wenig bekannt, daß die richtige Beurteilung einer Schlagriemenqualität — und in sinngemäßer Uebertragung gilt das Folgende auch für viele andere technische Lederartikel — mehr Aufwand an sorgfältiger Beobachtung verlangt, als gewöhnlich angenommen wird. Es gibt für viele Hilfsstoffe und Materialien einfache und schnell durchführbare Prüfungsmethoden. Die Beanspruchung der Schlagriemen ist aber so vielgestaltig und eigenartig, daß die Leistungsfähigkeit des Schlagriemens nicht mit Sicherheit vorausbestimmt werden kann. Vor allem ist das Verhalten am Schlagstock (Oberschläger) auf die Dauer der Zeit von so vielen Faktoren chemischer und physikalischer Art abhängig, daß man keine bestimmten Regeln aufstellen kann.

Die Reißfestigkeit, die bei anderen Materialien als Maßstab der Haltbarkeit und der Festigkeit gewertet werden kann, ist bei Schlagriemen nicht allein ausschlaggebend. Als gutes Mittel kann jedoch eine Reißfestigkeit von 9 bis 11 kg/mm² angesehen werden. Schlagriemen, die beim Zugversuch „wie Schafleder" reißen, können am Schlagstock länger halten als härtere und sprödere, dafür aber laut Reißversuch bessere Riemen. Es ist bekannt, daß die Reißfestigkeit des Chromleders in gewissen Grenzen umso größer ist, je geringer der Gehalt an Chromoxyd, d. h. je magerer die Gerbung ist. Dagegen besteht aber wieder die Gefahr, daß dabei der Riemen am Schlagstock schneller hart und spröde wird, sodaß Reißfestigkeit und lange Haltbarkeit in diesem Falle in gewissem Sinne einander entgegengesetzt sind. Das hat seinen Grund darin, daß beim Chromleder die hohe Reißfestigkeit nicht nur durch die Gerbung, sondern mit anderen hier nicht zur Debatte stehenden Mitteln erreicht wird. Diese Schwierigkeiten bei der Beurteilung der besten Qualität rechtfertigen das Eingehen auf die zu berücksichtigenden Umstände.

Die Güte einer Riemenqualität läßt sich nicht nach einem einzigen Stück bestimmen. Jeder Gerber weiß, daß es bei noch so sorgfältiger Auswahl der Häute immer einmal vorkommen kann, daß eine Haut eines kranken oder anormal genährten Tieres verarbeitet wird. Auch kann die vorherige Konservierung der Grund für eine Minderqualität sein. Diese Nachteile sieht der Gerber weder an der Haut noch an dem fertigen Riemen. Wenn man daher ein abschließendes und endgültiges Urteil über eine bestimmte Riemenqualität erhalten will, muß man einen Dauerversuch machen. Hierzu nimmt man möglichst Riemen verschiedener Lieferungsdaten und legt sie auf Stühle unter verschiedenen Bedingungen auf. Dazu gehören: Verschiedene Stuhlbreiten, andere herzustellende Webwaren auf diesen Stühlen, getrennte Räume, verschiedene Temperaturen und Feuchtigkeitsgehalte, verschiedene Jahreszeiten. Auf Kontrollblättern werden für jedes Stück diese Einzelheiten festgehalten und nach Abschluß des Versuches die Ergebnisse verglichen. Bei anormal großem oder kleinem Riemenverbrauch müssen außer den obenerwähnten äußeren Einflüssen alle mit dem Schlagmechanismus in Zusammenhang stehenden Faktoren berücksichtigt werden. Es sind dies: Beschaffenheit des Pickers, des Schlagstockes, die Befestigungsart, die Schlagstärke u. a. m. Bei diesen Versuchen wird man feststellen, daß ein Riemen am Anfang oft reißt und nachher im Gegenteil dazu die anderen an Haltbarkeit übertrifft. Dies ist darauf zurückzuführen, daß manche Riemensorten eine bestimmte Zeit gebrauchen, um ihre guten Eigenschaften voll zu entwickeln. Nach dem langen Lagern machen sie bei der plötzlichen hohen Beanspruchung eine Art Nachgerbung durch. Es kann aber auch vorkommen, daß die ersten Stücke einer Sendung zufriedenstellend arbeiten, während nach etwa einem halben Jahr die weiteren Riemen zu Beanstandungen Anlaß geben. Hier liegt die Ursache in unsachgemäßer Aufbewahrung und Lagerung. Der beste Riemen — wie jeder Leder- oder Gummiriemen — kann durch falsche Lagerung in kurzer Zeit erheblich an Güte einbüßen. Es ist dringend erforderlich, daß auch bei der Lagerung der Schlagriemen folgendes beachtet wird: Die Schlagriemen müssen aufeinandergelegt in kühlen Räumen staubfrei gelagert werden, in denen die Möglichkeit zur gelegentlichen Entlüftung gegeben ist.